



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0068 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Das Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist am 01.11.2011 in Kraft getreten. Wie bereits die Nieders. Landkreisordnung (NLO), sieht auch das NKomVG vor, auf örtlicher Ebene einzelne Sachverhalte durch Hauptsatzung zu regeln.

Die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 15.06.2006 ist den neuen Bestimmungen anzupassen. Ein Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt. Neben den vorwiegend redaktionellen Änderungen durch Anpassung an die neuen Rechtsvorschriften wird auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

1. Der bisherige § 3 - Kreisgebiet - entfällt zur Gänze, da ein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung nicht besteht.
2. Als Entlastung des Kreistages besteht die Möglichkeit, dessen ausschließliche Zuständigkeit durch die Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung aufzuheben und Befugnisse dem Kreisausschuss zu übertragen. Diese Möglichkeit besteht für folgende Aufgaben:
  - a) § 58 Abs. 1 Nr. 8: Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte
  - b) § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
  - c) § 58 Abs. 1 Nr. 16: Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich stehen.
  - d) § 58 Abs. 1 Nr. 18: Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens.

- e) § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, ..... der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.

Die Hauptsatzung sieht bisher bereits Wertgrenzen für Rechtsgeschäfte nach Nr. b) (100.000 €) und Nr. e) (20.000 €) vor. Entsprechend der Ermächtigung in § 58 Abs. 1 NKomVG sollten auch für die unter Buchstaben a) und c) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Entscheidungen Wertgrenzen festgelegt werden. Im Falle von Entscheidungen nach Nr. d) (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG) sollte es bei der uneingeschränkten Zuständigkeit des Kreistages bleiben.

Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG wird eine Wertgrenze von 100.000 € empfohlen.

Für Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG sowie für die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG sollte eine Wertgrenze von einheitlich 50.000 € festgelegt werden.

Für Verträge nach Buchstabe e) wird empfohlen, es bei der Wertgrenze von 20.000 € zu belassen.

In all den Fällen, in denen die vorgenannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, wäre danach der Kreisausschuss zuständig. Um den Kreisausschuss von der Entscheidung über Bagatellfälle zu entlasten, sollte zugleich eine Wertgrenze beschlossen werden, bis zu der der Landrat abschließend entscheiden kann. Empfohlen wird, für die unter die Buchstaben a) fallenden Entscheidungen die Wertgrenze auf 50.000 € sowie für die unter Buchstaben b.) und c.) fallenden Rechtsgeschäfte die Wertgrenze auf 25.000 € festzusetzen.

3. Der bisherige § 6 kann ersatzlos entfallen. § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt die Abgeordneten unmittelbar, an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen.
4. Die Hauptsatzung sah bisher vor, dass neben den gesetzlichen Mitgliedern von der Verwaltung die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehören. § 5 der Hauptsatzung sieht nunmehr vor, dass auch die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehört.
5. § 8 des Hauptsatzungsentwurfs macht von der Möglichkeit Gebrauch, Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen. Danach sollen Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises künftig unter der Internetadresse [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) bekannt gemacht werden. Auf die Bekanntgabe und die Internetadresse wird jeweils in den drei Tageszeitungen Bremervörder Zeitung, Rotenburger Kreiszeitung und Zevener Zeitung hingewiesen.  
Von der Veröffentlichung eines zusätzlichen Hinweises in den kostenlosen Sonntagszeitungen im Kreisgebiet, sollte auch wegen der dafür entstehenden Kosten von ca. 100 Euro je Veröffentlichung, zunächst abgesehen werden.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen weiterhin in den drei Tageszeitungen. Das Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird für Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden und Dienststellen fortgeführt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. (Nur Kreisausschuss) Der Beschlussfassung des Kreisausschusses bedürfen nicht
  - a) Festlegungen privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.

Luttmann